

Das Ergebnis der Überprüfung, die festgestellten Mängel und die veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sind in einem Protokoll festzulegen. Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ anzuleiten und zu kontrollieren. Es erläßt hierzu eine Arbeitsanweisung bis zum 1. Februar 1954.

#### § 5

(1) Die Einhaltung der Anbaupläne in den einzelnen Kulturen ist während der Frühjahrsbestellung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Bezirksverwaltungen der VEG unter Beteiligung der Anbauplankommissionen und Einschaltung der Parteien und Massenorganisationen ständig zu kontrollieren. Zur Verstärkung der Kontrolle sind während des Verlaufes der Frühjahrsbestellung „Tage der Massenkontrolle“ durchzuführen. Die Kontrolltermine sind von den Räten der Bezirke unter Berücksichtigung der örtlichen Struktur für den gesamten Bezirk festzulegen.

(2) Die Vorsitzenden der LPG, die Bauern und Gärtner sowie die Bewirtschafter sonstiger landwirtschaftlicher Nutzflächen haben nach Beendigung der Bestellung einer Kultur die Einhaltung des Anbauplanes in einer bei den Bürgermeistern ausliegenden Liste durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Über den Verlauf der Frühjahrsbestellung und Durchführung der Pflegearbeiten ist zu den vom Minister für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Terminen zweimal wöchentlich von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie den MTS, VEG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft, LPG und bäuerlichen Betrieben gewissenhaft und termingerecht zu berichten. Zur Übermittlung der Berichterstattungsergebnisse von den Gemeinden zu den Räten der Kreise sind in den Kreisen für je 8 bis 10 Gemeinden Meldepunkte zu bilden. Die Räte der Kreise haben Mitarbeiter der Kreis- oder Gemeindeverwaltung als Beauftragte speziell für die Arbeit in den Meldepunkten einzusetzen.

#### § 6

(1) Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Mobilisierung aller Kräfte für eine gute Frühjahrsbestellung ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) und der Gewerkschaft Land und Forst der Wettbewerb zu fördern und zu organisieren.

Für den Sieger im Wettbewerb zur Durchführung der Frühjahrsbestellung und Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes werden die Wanderfahnen des Ministerrates der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt verliehen:

- 1 Wanderfahne für den besten Bezirk,
- 3 Wanderfahnen für die besten Kreise,
- 5 Wanderfahnen für die besten MTS,
- 5 Wanderfahnen für die besten LPG,
- 5 Wanderfahnen für die besten VEG,
- 5 Wanderfahnen für die besten Gemeinden.

(2) Für die besten Leistungen im Wettbewerb werden folgende Geldprämien überreicht:

für den ersten Bezirk .....	15 000,—DM
für den zweiten Bezirk .....	10 000,—DM
für den dritten Bezirk .....	5 000,—DM
für den ersten Kreis .....	10 000,—DM
für den zweiten Kreis .....	8 000,—DM
für den dritten Kreis .....	5 000,—DM
für die besten MTS je .....	5 000,—DM
für die besten LPG je .....	5 000,—DM
für die besten VEG je .....	5 000,—DM
für die besten Gemeinden je . . . .	5 000,— DM

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Richtlinien für die Durchführung des Wettbewerbes zur Steigerung der Produktion und Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 in der Landwirtschaft auszuarbeiten und dem Ministerrat bis zum 31. Januar 1954 zur Bestätigung vorzulegen.

## II.

### Aufgaben der MTS

#### § 7

(1) Jede MTS hat für ihren Arbeitsbereich über die Durchführung der Frühjahrsbestellung bis 5. Februar 1954 einen genauen Arbeitsplan auszuarbeiten. Diese Arbeitspläne sind mit den MTS-Beiräten zu beraten, durch die Leitung der MTS zu bestätigen und auf die Brigaden aufzuschlüsseln.

(2) Für die im Produktionsplan der MTS vorgesehenen Leistungen sind bis zum 10. Februar 1954 Jahresarbeitsverträge mit LPG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und werktätigen Bauern abzuschließen. Beim Abschluß der Verträge ist grundsätzlich von der Anwendung des Zweischichtensystems auszugehen.

#### § 6

Die Leiter und Agronomen der MTS sind verantwortlich dafür, daß die agrotechnisch richtigen und in den Verträgen festgelegten Termine durch die volle Auslastung der Traktoren und Anhängengeräte eingehalten werden. Die MTS-Leiter sind dabei für die Durchführung der einzelnen Arbeiten in bester Qualität verantwortlich. Dazu wird festgelegt:

(1) Die Aufschlüsselung der Leistungen und Kosten auf die Brigaden und die Traktoren auf der Grundlage des VEB-Planes der MTS und der abgeschlossenen Jahresarbeitsverträge mit LPG, werktätigen Bauern und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft ist bis 10. Februar 1954 vorzunehmen. Hierbei sind alle Teile der Brigadeordnung und die Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages zu berücksichtigen.

(2) Die organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung des inner- und überbetrieblichen Wettbewerbes zur Frühjahrsbestellung sind bis zum 20. Februar 1954 zu schaffen. Brigaden der ausgezeichneten und besten Qualität, die um den Titel „Brigade der kollektiven Aktivistenleistung“ kämpfen, haben ihre Verpflichtung bis zum 20. Februar 1954 schriftlich abzugeben.